

30. JUNI 2021

# OFFENLEGUNGS- BERICHT

GRENKE KONZERN  
gemäß Teil 8 der  
Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>1</sup>

# GRENKE

# INHALT

- 4 // 1. Anwendungsbereich
- 5 // 2. Grundlegende regulatorische Kennzahlen
- 7 // 3. Überblick der risikogewichteten Positionen
- 9 // Tabellenverzeichnis
- 9 // Glossar

<sup>1</sup> Novelliert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

## 1. Anwendungsbereich

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 30. Juni 2021 erfolgt nach den Vorgaben der zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Die halbjährliche Offenlegung umfasst quantitative Informationen mit Kommentaren zum Abschlussstichtag. Die qualitativen Informationen zu den wesentlichen Aktivitäten und Risiken der GRENKE AG sind im letzten Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2020 erläutert.

Teil 8 der CRR definiert die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung und wird durch den EBA/ITS/2020/04 vom 24. Juni 2020 sowie die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 als auch diverse weitere für die Offenlegung relevante Regulierungsstandards ergänzt.

Zum Berichtsstichtag 30. Juni 2021 sind demnach vom GRENKE Konzern die Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR offenzulegen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der GRENKE AG im Jahr 2009 die Erlaubnis erteilt, den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vom buchhalterischen Konsolidierungskreis der Konzernrechnungslegung abzuleiten. Der Kreis der berücksichtigten Unternehmen umfasst damit alle Gesellschaften mit direkter mehrheitlicher Kapitalbeteiligung im In- und Ausland sowie potenziell beherrschte Teile von Gesellschaften ohne direkte Kapitalbeteiligung. Im Zuge der Abstimmung mit der BaFin hinsichtlich des Konsolidierungskreises erfolgte die Vereinbarung, Änderungen des Konsolidierungskreises, so wie sie beispielsweise im Jahr 2020 durch die Integration der Franchiseunternehmen vorgenommen wurden, unverzüglich der BaFin mitzuteilen.

Die GRENKE AG ist übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe im Sinne der §§ 10a und 25a KWG, wodurch der GRENKE Konzern nach § 1 Abs. 35 KWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR zugleich auch nach KWG eine Finanzholdinggesellschaft ist. Dieser hat zudem mit der GRENKE BANK AG ein Kreditinstitut als Tochtergesellschaft. Sowohl der GRENKE Konzern als auch die GRENKE BANK AG unterliegen unter anderem den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Capital Requirements Regulation (CRR) bzw. der Capital Requirements Directive (CRD IV) und des Kreditwesengesetzes (KWG).

Neben dem GRENKE Konzern und der GRENKE BANK AG unterliegen zudem die Finanzdienstleistungsinstitute GRENKEFACTORING GmbH und GRENKE Investitionen Verwaltungs KGaA auf Einzelinstitutsebene den Anforderungen des KWG und der Aufsicht durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Für diese genannten Finanzdienstleistungsinstitute hat die GRENKE AG die Waiver-Regelung gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 KWG in Verbindung mit § 2a Abs. 5 KWG in Anspruch genommen.

Der GRENKE Konzern veröffentlicht den vorliegenden Offenlegungsbericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“.

## 2. Grundlegende regulatorische Kennzahlen

Der nachfolgende Abschnitt enthält Angaben zu den grundlegenden regulatorischen Kennzahlen zum Stichtag 30. Juni 2021.

Tabelle 1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (EU KM1)

		30.06.2021	31.12.2020	30.06.2020
<b>VERFÜGBARE EIGENMITTEL (BETRÄGE)</b>				
1	Hartes Kernkapital (CET1) in TEUR	919.166	831.403	851.210
2	Kernkapital (T1) in TEUR	1.119.166	1.031.403	1.051.210
3	Gesamtkapital in TEUR	1.119.166	1.031.403	1.051.210
<b>RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE</b>				
4	Gesamtrisikobetrag in TEUR	5.896.708	6.118.207	6.364.784
<b>KAPITALQUOTEN (IN % DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS)</b>				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,59	13,59	13,37
6	Kernkapitalquote (%)	18,98	16,86	16,52
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,98	16,86	16,52
<b>ZUSÄTZLICHE EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR ANDERE RISIKEN ALS DAS RISIKO EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG (IN % DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS)</b>				
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,00	1,00	1,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,00	9,00	9,00
<b>KOMBINIERTE KAPITALPUFFER- UND GESAMTKAPITALANFORDERUNG (IN % DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS)</b>				
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsriskien oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00	0,00	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	–	–	–
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50	2,50	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,50	11,50	11,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	51,89	–*	–*
<b>VERSCHULDUNGSQUOTE</b>				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße in TEUR	6.704.922	7.213.742	7.498.860
14	Verschuldungsquote (%)	16,69	14,30	14,02
<b>ZUSÄTZLICHE EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS RISIKO EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG (IN % DER GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖSSE)</b>				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	–	–	–
<b>ANFORDERUNG FÜR DEN PUFFER BEI DER VERSCHULDUNGSQUOTE UND DIE GESAMTVERSCHULDUNGSQUOTE (IN % DER GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖSSE)</b>				
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	–	–	–

<b>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)</b>				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) in TEUR	599.075	702.464	840.954
EU 16a	Mittelabflüsse – gewichteter Gesamtwert in TEUR	479.976	329.643	425.550
EU 16b	Mittelzuflüsse – gewichteter Gesamtwert in TEUR	811.238	668.168	589.692
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) in TEUR	119.994	82.411	106.388
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	499,25	852,39	790,46
<b>STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NSFR)</b>				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt in TEUR	5.589.379	–*	–*
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt in TEUR	4.782.242	–*	–*
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	116,88	–*	–*

\* Gemäß des technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standard – ITS) EBA/ITS/2020/04 werden Kennzahlen der Vorperioden bei erstmaliger Offenlegung nicht offengelegt.

Als Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR hat der GRENKE Konzern die Vorgaben nach der Capital Requirements Regulation (CRR) auch auf konsolidierter Ebene einzuhalten. Zu den Berichtspflichten gehört die Ermittlung der Gesamtkapitalquote nach den Vorgaben der Teile II und III der CRR. Zum Stichtag weist der GRENKE Konzern eine Gesamtkapitalquote von 18,98 Prozent (31. Dezember 2020: 16,86 Prozent) auf und liegt damit über der aktuell geforderten Gesamtkapitalanforderung i. H. v. 11,50 Prozent. Der Anstieg der Gesamtkapitalquote resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des Gesamtrisikobetrags infolge der Neugeschäftsentwicklung der letzten Quartale. Das Neugeschäft lag im zweiten Quartal 2021 mit 580 Mio. EUR (Q2 2020: 598,1 Mio. EUR) um 3 Prozent unter dem Vorjahreswert. Im ersten Quartal 2021, das sich gegenüber einer hohen Vorjahresbasis verglich, war das Neugeschäftsvolumen des Konzerns um 38,5 Prozent gesunken. Somit ergab sich für das erste Halbjahr 2021 insgesamt ein Rückgang des Neugeschäfts von 24 Prozent auf 1.115,9 Mio. EUR (Q1 – Q2 2020: 1.469,2 Mio. EUR).

Die Summe der Eigenmittel nach Art. 25 ff. CRR betrug zum Stichtag 30. Juni 2021 1.119 Mio. EUR (31. Dezember 2020: 1.031 Mio. EUR). Davon sind 919 Mio. EUR dem harten Kernkapital zuzurechnen. Das harte Kernkapital besteht im Wesentlichen aus dem Grundkapital sowie den Rücklagen. Die von der GRENKE AG begebenen Hybridanleihen erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 52 ff. Verordnung 575/2013 (CRR) und können damit auf Gruppenebene als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals angerechnet werden. Ergänzungskapital besteht nicht.

Die Verschuldungsquote des GRENKE Konzerns beträgt gemäß Meldung an die Deutsche Bundesbank zum Stichtag 30. Juni 2021 16,69 Prozent (31. Dezember 2020: 14,30 Prozent) und liegt daher gemäß Artikel 92d CRR II deutlich über dem Mindestwert von 3 Prozent. Die Verbes-

serung der Verschuldungsquote resultiert zum einen aus der Neugeschäftsentwicklung der letzten Quartale und zum anderen aus der Reduzierung der Risikopositionsmessgröße der Derivate, welche seit dem 28. Juni 2021 gemäß Artikel 273a CRR mit der überarbeiteten Ursprungslaufzeitmethode berechnet wird.

Die nach der EBA-Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote ermittelte LCR betrug zum Stichtag 30. Juni 2021 für den GRENKE Konzern 499 Prozent (31. Dezember 2020: 852 Prozent), wobei eine liquide Aktiva (Liquiditätspuffer) in Höhe von 599 Mio. EUR (31. Dezember 2020: 703 Mio. EUR) und Nettzahlungsmittelabflüsse in Höhe von 120 Mio. EUR (30. Dezember 2020: 82 Mio. EUR) in Anrechnung gebracht wurden. Die wesentliche Veränderung der LCR resultiert aus dem Rückgang des Liquiditätspuffers, welcher auf Konten der Deutschen Bundesbank gehalten wird. Die seit dem 1. Januar 2018 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbindliche Liquiditätsdeckungsquote von 100 Prozent wurde zum Stichtag und an den vergangenen Stichtagen eingehalten.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) von mindestens 100 Prozent gemäß Artikel 428b CRR II ist seit dem 28. Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die strukturelle Liquiditätsquote beträgt zum Stichtag 30. Juni 2021 für den GRENKE Konzern 116,88 Prozent. Hierbei betragen die verfügbare stabile Refinanzierung 5.589 Mio. EUR und die erforderliche stabile Refinanzierung 4.782 Mio. EUR. Gemäß Annex II des technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standard – ITS) EBA/ITS/2020/04 wird die strukturelle Liquiditätsquote der Vorperioden bei erstmaliger Offenlegung nicht offengelegt.

### 3. Überblick der risikogewichteten Positionen

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen nach der CRR, unterteilt nach Risikoarten:

Tabelle 2: Überblick risikogewichteter Positionen (EU OV1)

	In TEUR	Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		30.06.2021	31.12.2020	30.06.2021
<b>1 KREDITRISIKO (OHNE GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO)</b>		<b>4.808.064</b>	<b>5.079.488</b>	<b>384.645</b>
2 Davon: Standardansatz		4.808.064	5.079.488	384.645
3 Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)		–	–	–
4 Davon: Slotting-Ansatz		–	–	–
EU 4a Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz		–	–	–
5 Davon: fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)		–	–	–
<b>6 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO – CCR</b>		<b>31.685</b>	<b>64.627</b>	<b>2.535</b>
7 Davon: Standardansatz		–	–	–
8 Davon: auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)		–	–	–
EU 8a Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP		–	–	–
EU 8b Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)		18.513	64.627	1.481
9 Davon: Sonstiges CCR		13.172	–	1.054
<b>15 ABWICKLUNGSRISIKO</b>		–	–	–
<b>16 VERBRIEFUNGSPOSITIONEN IM ANLAGEBUCH (NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE)</b>		–	–	–
17 Davon: SEC-IRBA		–	–	–
18 Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)		–	–	–
19 Davon: SEC-SA		–	–	–
EU 19a Davon: 1.250% / Abzug		–	–	–
<b>20 POSITIONS-, WÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN (MARKTRISIKO)</b>		–	–	–
21 Davon: Standardansatz		–	–	–
22 Davon: IMA		–	–	–
<b>EU 22A GROSSKREDITE</b>		–	–	–
<b>23 OPERATIONELLES RISIKO</b>		<b>1.056.959</b>	<b>974.092</b>	<b>84.557</b>
EU 23a Davon: Basisindikatoransatz		1.056.959	974.092	84.557
EU 23b Davon: Standardansatz		–	–	–
EU 23c Davon: fortgeschrittener Messansatz		–	–	–
<b>24 BETRÄGE UNTER DEN ABZUGSSCHWELLENWERTEN (MIT EINEM RISIKOGEWICHT VON 250%)</b>		–	–	–
29 GESAMT		5.896.708	6.118.207	471.737

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken gemäß den Artikeln 111 bis 141 CRR wendet der GRENKE Konzern den Kreditrisikostandardansatz (KSA) an. Die Eigenmittelanforderungen im KSA-Ansatz sind die mit 8 Prozent multiplizierten, gewichteten Risikopositionen eines Instituts. Der Rückgang des Kreditrisikos (ohne Gegenparteausfallrisiko) resultiert im Wesentlichen aus der rückläufigen Neugeschäftsentwicklung der letzten Quartale in den Risikopositionsklassen „Kreditrisiko gegenüber Unternehmen“ sowie „Kreditrisiko aus dem Mengengeschäft“.

Gemäß Artikel 273a CRR II wendet der GRENKE Konzern für die Ermittlung des Risikopositionswerts für das Gegenparteausfallrisiko die überarbeitete Ursprungslaufzeitmethode an. Der GRENKE Konzern hat bisher die Ursprungsrisikomethode angewandt. Dieser Risikopositionswert wird für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung nach einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) nach der Standardmethode gemäß Art. 384 CRR verwendet. Aufgrund der Änderung der Methodik zur Ermittlung des Risikopositionswerts reduziert sich der Gesamtrisikobetrag des CVA-Risikos von 64.627 TEUR zum 31. Dezember 2020 auf 18.513 TEUR zum 30. Juni 2021.

Als Nichthandelsbuchinstitut ohne Rohwaren und sonstige Handelsbestände wird das Marktpreisrisiko nach Art. 351 CRR ausschließlich aus der Währungsgesamtposition über das Standardverfahren ermittelt. Zum Stichtag 30. Juni 2021 bestehen keine Eigenmittelanforderungen, da der Gesamtbetrag der Währungsposition gemäß Art. 351 CRR weniger als 2 Prozent der Eigenmittel beträgt und daher nicht anzusetzen ist.

Zur Bestimmung des Anrechnungsbetrags des operationellen Risikos nach Art. 315 CRR wird der Basisindikatoransatz verwendet. Dieser ermittelt sich zum Stichtag aus den operativen Erträgen vor Schadensabwicklung und Risikovorsorge sowie dem Zinsergebnis und sonstigen betrieblichen Erträgen der Jahre 2018 bis 2020.

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (EU KM1)	5
Tabelle 2: Überblick risikogewichteter Positionen (EU OV1)	7

## GLOSSAR

Abs.	Absatz	EBA	European Banking Authority
AG	Aktiengesellschaft	EUR	Euro
Art.	Artikel	IRB	internen Beurteilungen basierenden Ansatz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	ITS	Implementing Technical Standard
bzw.	beziehungsweise	KSA	Kreditrisikostandardansatz
CCP	Central Counterparty	KWG	Kreditwesengesetz
CRD	Capital Requirements Directive – EU-Richtlinie 2013/36/EU	LCR	Liquidity Coverage Ratio
CRR	Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013	MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
CRR II	Capital Requirements Regulation II – Verordnung (EU) Nr. 2019/876	Mio.	Million
CVA	Credit Value Adjustment	Nr.	Nummer
		TEUR	Tausend Euro
		TREA	Total Risk Exposure Amount

In diesem Offenlegungsbericht erfolgt die Darstellung von Zahlen in der Regel in TEUR und in Mio. EUR. Aus den jeweiligen Rundungen können sich Differenzen einzelner Werte gegenüber den tatsächlich in EUR erzielten Zahlen ergeben, die naturgemäß keinen signifikanten Charakter haben können.